

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick über die gesetzlichen Grundlagen	2
1.1	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Art. 181-251 ZGB)	2
1.2	Schlusstitel des ZGB (Übergangsrecht vom alten zum neuen Recht)	2
1.3	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)	3
a)	Zuständigkeit der Schweizer Behörden	3
b)	Anwendbares Recht	3
2.	Allgemeines	4
a)	Ehen nach neuem Recht (Eheschliessung nach dem 1.1.1988)	4
b)	Ehen nach altem Recht (Eheschliessung vor dem 1.1.1988)	5
c)	Es besteht ein Ehevertrag nach altem Recht	6
d)	Es besteht ein Ehevertrag nach neuem Recht	6
e)	Eingetragene Partnerschaft (Partnerschaftsgesetz; in Kraft seit 1. Januar 2007).....	6
f)	Ehe für alle (Revision des Eherechts; in Kraft seit 1. Juli 2022).....	6
3.	Der Ehevertrag	7
4.	Übersicht über die Güterstände nach neuem Recht	8
4.1	Errungenschaftsbeteiligung	8
a)	Merkmale.....	8
b)	Die Vermögensverhältnisse während der Ehe.....	8
c)	Schritte bei der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung	9
4.2	Gütergemeinschaft	10
a)	Die Vermögensverhältnisse während der Ehe.....	10
b)	Schritte bei der Auflösung der Gütergemeinschaft	111
4.3	Gütertrennung	11
5.	Die altrechtliche Güterverbindung	12
5.1	Vermögensmassen	12
a)	Das eingebrachte Gut der Ehefrau bzw. des Ehemannes	12
b)	Errungenschaft (Vorschlag).....	12
c)	Sondergut (unter Gütertrennungsregeln)	12
5.2	Güterrechtliche Auseinandersetzung	12

1. Überblick über die gesetzlichen Grundlagen

1.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Art. 181-251 ZGB)

Das Güterrecht der Ehegatten

Allgemeine Vorschriften:	Art.	181-	195a
Ordentlicher Güterstand	Art.	181	
Ehevertrag	Art.	182-	184
Ausserordentlicher Güterstand	Art.	185-	192*
Schutz der Gläubiger	Art.	193	
Zuständigkeit für Klagen über die güterrechtliche Ausein- setzung	Art.	194*	
Vermögensverwaltung durch den anderen Ehegatten	Art.	195	
Inventar	Art.	195a	
Ordentlicher Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung:	Art.	196-	220
Eigentumsverhältnisse	Art.	196-	200
Verwaltung, Nutzung und Verfügung	Art.	201	
Haftung gegenüber Dritten	Art.	202	
Schulden zwischen Ehegatten	Art.	203	
Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung	Art.	204-	220
Gütergemeinschaft:	Art.	221-	246
Eigentumsverhältnisse	Art.	221-	226
Verwaltung und Verfügung	Art.	227-	232
Haftung gegenüber Dritten	Art.	233-	234
Schulden zwischen Ehegatten	Art.	235	
Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung	Art.	236-	246
Gütertrennung:	Art.	247-	251
Verwaltung, Nutzung und Verfügung	Art.	247-	248
Haftung gegenüber Dritten	Art.	249	
Schulden zwischen Ehegatten	Art.	250	
Zuweisung zu Miteigentum	Art.	251	

* Art. 186, Art. 190 Abs. 2 und Art. 194 ZGB aufgehoben

1.2 Schlusstitel des ZGB (Übergangsrecht vom alten zum neuen Recht)

Die massgebenden Ausführungen zum Güterrecht sind in den Art. 9 bis 11 SchlT ZGB enthalten.

1.3 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Das IPRG (Ehegüterrecht: Art. 51 ff. IPRG) regelt im internationalen Verhältnis:

- die Zuständigkeit schweizerischer Gerichte oder Behörden;
- das anzuwendende Recht;
- die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile.

a) Zuständigkeit der Schweizer Behörden

Schweizer Behörden sind zuständig, wenn mindestens ein Ehepartner in der Schweiz Wohnsitz hat oder Schweizer Bürgerin bzw. Bürger ist.

b) Anwendbares Recht

Die Ehegatten können schriftlich das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes oder das Recht des Heimatstaates wählen. Wurde keine Rechtswahl getroffen, ist Art. 54 IPRG massgebend.

2. Allgemeines

Der Eheschluss zieht eine Anzahl rechtlicher Wirkungen nach sich. Das beginnt bei der Treue und Beistandspflicht zwischen den Eheleuten, geht über die Regelung des Familiennamens und des Bürgerrechts, bis hin zu den vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe.

Die rechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft beziehen sich auf die Beistandspflicht, die Namensgebung sowie auf vermögensrechtliche Aspekte.

Im Zentrum der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe steht das eheliche Güterrecht. Dieses regelt die Wirkungen der Ehe auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute und, was besonders wichtig ist, die Ansprüche jedes Ehepartners bzw. deren Erben und Erbinnen bei der Auflösung der Ehe. So lebt denn auch jedes Ehepaar von Gesetzes wegen unter einem Güterstand. Als solche stehen drei zur Verfügung, nämlich;

- die Errungenschaftsbeteiligung,
- die Gütergemeinschaft und
- die Gütertrennung

nach neuem Recht und

- die Güterverbindung,
- die Gütergemeinschaft sowie
- die Gütertrennung

nach altem Recht

Gibt es zwischen den Eheleuten keine Vereinbarung (formgültiger Ehevertrag), so gilt der ordentliche Güterstand. Dies ist nach neuem Recht die Errungenschaftsbeteiligung, nach altem Recht die Güterverbindung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, vor oder während der Ehe, einen Ehevertrag abzuschließen und Gütertrennung oder Gütergemeinschaft zu vereinbaren. In gewissen Fällen gilt auch die Gütertrennung als gesetzlicher oder vom Richter bzw. von der Richterin angeordneter Güterstand.

Für die Ehegatten gelten folgende Güterstände:

a) Ehen nach neuem Recht (Eheschließung ab dem 1.1.1988)

Sachverhalt	Massgebender Güterstand
Kein Ehevertrag abgeschlossen, keine gesetzliche oder richterliche Gütertrennung.	Errungenschaftsbeteiligung
Es wurde ein Ehevertrag abgeschlossen.	Vertraglicher Güterstand: - abgeänderte Errungenschaftsbeteiligung, - Gütergemeinschaft, - Gütertrennung.
Gründe, welche zur Anordnung des ausserordentlichen Güterstandes führen (Art. 155, 176 Abs. 1 Ziff. 3, 185, 188, 189 ZGB).	Gesetzlich oder richterlich angeordnete Gütertrennung.

3. Der Ehevertrag

b) Ehen nach altem Recht (Eheschliessung vor dem 1.1.1988)

Sachverhalt	Massgebender Güterstand
Die Eheleute haben nichts unternommen bis zum 31.12.1987.	Es gilt Errungenschaftsbeteiligung für die ganze Dauer der Ehe (Art. 9d SchIT ZGB). Ausnahme: Gütertrennung.
Die Eheleute haben sich einvernehmlich güterrechtlich vor dem 31.12.1987 auseinandergesetzt.	Die Auseinandersetzung per 31.12.1987 nach Güterverbindung ist schon erfolgt. Die beiderseitigen Vermögen der Eheleute bilden Eigengut. Ab 1.1.1988 gilt Errungenschaftsbeteiligung (Art. 9d SchIT ZGB).
Der eine Ehepartner hat an den anderen die Erklärung abgegeben, dass die Auflösung nach altem Recht gewünscht wird (bis 31.12.1987).	Die Auseinandersetzung ist zweiteilig durchzuführen: - Wert 31.12.1987 nach Güterverbindung, - ab 1.1.1988 nach Errungenschaftsbeteiligung, wobei die Teilungsergebnisse per 31.12.1987 Eigengut der Ehegatten bilden (Art. 9d SchIT ZGB).
Die Eheleute haben bis zum 31.12.1988 eine Beibehaltungserklärung eingereicht.	Die Güterverbindung bleibt für die ganze Dauer der Ehe bestehen.
Gütertrennung: - von Gesetzes wegen, - durch richterliche Anordnung.	Es gilt Gütertrennung nach neuem Recht für die ganze Ehezeit (Art. 9f SchIT ZGB).

3. Der Ehevertrag

c) Es besteht ein Ehevertrag nach altem Recht

Sachverhalt	Massgebender Güterstand
Die Eheleute haben bis zum 31.12.1988 gar nichts unternommen.	<i>Der alte Ehevertrag und Güterstand gilt weiterhin (Art. 10 SchIT ZGB). Vorbehalte:</i> <ul style="list-style-type: none">- Sondergut untersteht neuer Gütertrennung (Art. 10 Abs. 2 SchIT ZGB),- die Vorschlagsregelung darf den Pflichtteil der nicht gemeinsamen Nachkommen nicht verletzen (Art. 10 Abs. 3 SchIT ZGB),- die vertragliche Gütertrennung untersteht ab 1.1.1988 dem neuen Gütertrennungsrecht (Art. 10c SchIT ZGB).
Unterstellung unter die Errungenschaftsbeteiligung durch gemeinsame Erklärung bei abgeänderter Güterverbindung bis 31.12.1988.	Es gilt Errungenschaftsbeteiligung für die ganze Ehedauer. Ausnahme: Die Vorschlagsregelung nach altem Ehevertrag bleibt bestehen, gilt jedoch für die Gesamtsumme des Vorschlags beider Ehegatten (Art. 10b SchIT ZGB).

d) Es besteht ein Ehevertrag nach neuem Recht

Es gilt der ehevertragliche Güterstand, also <ul style="list-style-type: none">- geänderte Errungenschaftsbeteiligung,- Gütergemeinschaft,- Gütertrennung.
--

e) Partnerschaftsgesetz

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) regelt die Wirkungen und die Auflösung von eingetragenen Partnerschaften sowie deren Umwandlung in eine Ehe. Die Eintragung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften war von der Inkraftsetzung des PartG am 1. Januar 2007 bis zum 1. Juli 2022 (in Kraft treten der revidierten Eherechts "Ehe für Alle") möglich.

Die vermögensrechtliche Situation innerhalb der eingetragenen Partnerschaft entspricht derjenigen des Güterstands der Gütertrennung. Die Partner haben jedoch das Recht, mittels öffentlich beurkundetem Vermögensvertrag namentlich die Teilung des Vermögens bei Auflösung der Partnerschaft nach den Regeln der Errungenschaftsbeteiligung (vgl. Art. 196 – 219 ZGB) zu vereinbaren. Dabei dürfen die Pflichtteile von Nachkommen nicht verletzt werden.

f) Revision des Eherechts per 1. Juli 2022 (Möglichkeit der gleichgeschlechtlichen Ehe)

Gleichgeschlechtliche Paare können ab dem 1. Juli 2022 heiraten (vgl. Art. 94 ZGB) oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln (Art. 35 PartG). Die gleichgeschlechtliche Ehe ist derjenigen zwischen Mann und Frau in jeder Hinsicht gleichgestellt.

3. Der Ehevertrag

Der Ehevertrag (Art. 182-184 ZGB) ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen den Ehe- oder Brautleuten. Er dient ihnen zur Wahl, Aufhebung oder Änderung des Güterstands innerhalb der gesetzlichen Schranken. Der Ehevertrag muss, um gültig zu sein, öffentlich beurkundet und von den vertragschliessenden Personen, sowie gegebenenfalls von deren gesetzlichen Vertretern bzw. Vertreterinnen unterzeichnet werden.

Gesetzlich zulässige Inhalte von Eheverträgen:

- Wahl eines Güterstands (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung)
- Änderungen innerhalb der Errungenschaftsbeteiligung:
 - Eigengutszuweisung (Art. 199 ZGB)
 - Änderung der gesetzlichen Vorschlagsteilung (Art 216 ZGB)
 - Regelungen bezüglich der Mehrwertbeteiligung (Art. 206 Abs. 3 ZGB)
 - Zuweisung von Wohnung und Hausrat (Art. 219 ZGB)
- Änderungen innerhalb der Gütergemeinschaft:
 - Wahl einer der drei Varianten der Gütergemeinschaft
 - Eigengutszuweisung (Art. 225 Abs. 1/3 ZGB)
 - Regelungen bezüglich der Mehrwertbeteiligung
 - Änderungen bezüglich der Teilung des Gesamtguts (Art. 241 Abs. 2 ZGB)
 - Zuweisung von Wohnung und Hausrat (Art. 244 ZGB)

4. Übersicht über die Güterstände nach neuem Recht

4.1 Errungenschaftsbeteiligung

a) Merkmale

Getrenntheit der Vermögen:

Mit der Gesetzesrevision von 1984 (in Kraft seit 1.1.1988) und dem neuen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wurde eine rechtliche Gleichstellung der Eheleute angestrebt. Jeder Ehepartner behält sein bei der Heirat vorhandenes sowie sein während der Ehe erworbenes Vermögen zur eigenen Nutzung, Verwaltung und Verfügung. Dies gilt auch für die jeweiligen Einkommen. Einzige Schranke bildet dabei das Familieninteresse.

Wirtschaftlicher Interessenausgleich bei der Auflösung des Güterstands:

Der wirtschaftliche Ausgleich besteht darin, dass jeder Ehepartner zu 50% an der Errungenschaft des anderen beteiligt ist. Diese Beteiligung lässt sich gemäss Art. 216 ZGB für jeden Ehepartner separat mittels Ehevertrag abändern.

b) Die Vermögensverhältnisse während der Ehe

Das Vermögen (Eigentum) eines jeden Ehepartners teilt sich auf in dessen Eigengut und Errungenschaft.

Vermögen der Ehefrau

Vermögen des Ehemannes

Eigengut gemäss Art. 198 und 199 ZGB	Eigengut gemäss Art. 198 und 199 ZGB
Errungenschaft gemäss Art. 197 ZGB	Errungenschaft gemäss Art. 197 ZGB

Das Eigengut umfasst von Gesetzes wegen:

- die Gegenstände, die einem Ehepartner ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen (zum Beispiel der Schmuck der Ehefrau, die Briefmarkensammlung des Ehemannes usw.);
- die Vermögenswerte, die einem Ehepartner zu Beginn des Güterstands gehören oder ihm später durch Erbgang oder anderswie unentgeltlich zufallen (zum Beispiel Erbschaften, Schenkungen, Vorempfänge);
- Genugtuungsansprüche;
- Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Eigengut nach Ehevertrag (Art. 199 ZGB):

- Vermögenswerte, die für die Ausübung eines Berufs oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind und
 - Erträge aus Eigengut,
- können mittels Ehevertrag dem Eigengut eines Ehepartners zugewiesen werden.

Die Errungenschaft umfasst:

- den Arbeitserwerb beziehungsweise das daraus geäußerte Vermögen;
- die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen;
- Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit;
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

c) Schritte bei der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung

Die Errungenschaftsbeteiligung wird durch Vereinbarung eines anderen Güterstands, durch Scheidung oder durch Tod eines Ehepartners aufgelöst.

Rücknahme der Vermögenswerte:

Die einzelnen Vermögenswerte werden dem jeweiligen Eigentümer bzw. Eigentümerin zugewiesen. Kann der Beweis von Alleineigentum durch keinen Ehepartner nachgewiesen werden, so wird Miteigentum zu gleichen Teilen angenommen (Art. 200 ZGB).

Zuweisung der Vermögenswerte zum Eigengut oder zur Errungenschaft:

Die Zuweisung richtet sich nach den Art. 197 bis 199 ZGB. Auch hier gilt die Vermutung, dass alles Vermögen eines Ehepartners Errungenschaft darstellt, es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen.

Zuweisung der Schulden:

Schulden belasten diejenige Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängen.

Aufrechnung der Ersatzforderungen zwischen den verschiedenen Vermögenskomplexen und Berechnung der Mehrwertanteile (Art. 206 und 209 ZGB):

Wurden Vermögenswerte einer Vermögensmasse teilweise aus Mitteln einer anderen Vermögensmasse finanziert, so bestehen Ersatzforderungen in entsprechender Höhe.

Hat der auf diese Weise finanzierte Vermögenswert seit dem Erwerb eine Wertänderung (Mehrwert/Minderwert) erfahren, so partizipiert die Ersatzforderung daran proportional. Keine Partizipation am Minderwert erfolgt, wenn der eine Ehepartner zum Erwerb, Verbesserung oder Erhalt eines Vermögensgegenstands des anderen Ehepartners beigetragen hat.

Hinzurechnungen gemäss Art. 208 ZGB:

- Unentgeltliche Zuwendungen, die ein Ehepartner während der letzten fünf Jahren vor der Auflösung des Güterstands ohne Zustimmung des anderen Ehepartners gemacht hat und
 - Vermögensveräußerungen, die ein Ehepartner während der Dauer des Güterstands vorgenommen hat, um den Beteiligungsanspruch des anderen zu schmälern,
- werden zu dessen Errungenschaft hinzugezählt, sofern die Zuwendung nicht aus dem Eigengut erfolgte.

Berechnung des Vorschlags:

Errungenschaft

+ oder - Ersatzforderungen gegenüber dem Eigengut

+ oder - Ersatzforderungen gegenüber dem anderen Ehepartner

+ oder - Mehrwertbeteiligungen
+ oder - Hinzurechnungen
= Vorschlag

Teilung des Vorschlags:

Art. 215 und 216 ZGB regeln die Beteiligung am Vorschlag. Das Gesetz sieht vor, dass jeder Eheteil zur Hälfte am eigenen und am Vorschlag des anderen Ehteils partizipiert. Dabei werden die jeweiligen Forderungen verrechnet.

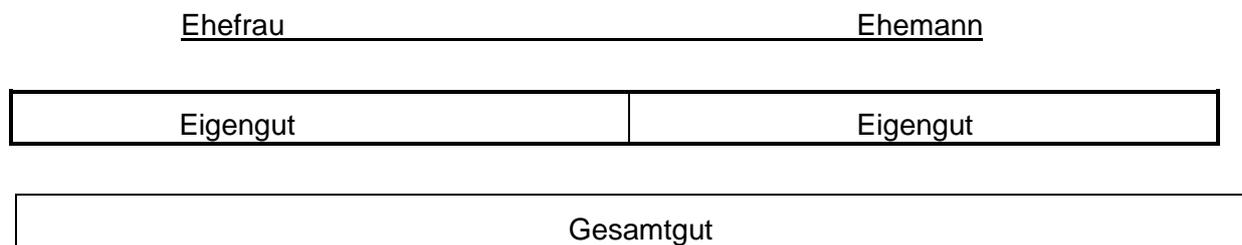
Mittels Ehevertrag können jedoch die Beteiligungen geändert werden. Einzige Schranke bilden dabei die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder sowie deren Nachkommen.

Im Sinne der finanziellen Absicherung kann somit beispielsweise dem überlebenden Eheteil die gesamte Errungenschaft der Eheleute zugewiesen werden.

4.2 Gütergemeinschaft

a) Die Vermögensverhältnisse während der Ehe

Bei der Gütergemeinschaft existieren nur drei Vermögensmassen: Die Eigengüter der Eheleute und das Gesamtgut.



Alle Vermögenswerte gelten als Gesamtgut, solange nicht bewiesen ist, dass sie Eigengut eines Ehteils sind (Art. 226 ZGB). Am Gesamtgut haben beide Eheleute Gesamteigentum. Ebenfalls gemeinsam erfolgt die Verwaltung und Verfügung.

Das Gesamtgut (Art. 222 ZGB):

- Die Gütergemeinschaft vereinigt alles Vermögen und alle Einkünfte der Eheleute, die nicht von Gesetzes wegen Eigengut darstellen, zu einem Gesamtgut (allgemeine Gütergemeinschaft).
- Mittels Ehevertrag kann das Gesamtgut auf die Vermögenswerte beschränkt werden, die beim ordentlichen Güterstand Errungenschaft darstellen (Errungenschaftsgemeinschaft).
- Mittels Ehevertrag können auch einzelne Vermögenswerte, wie beispielsweise Grundstücke oder Vermögen eines Gewerbes usw., von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden (Ausschlussgemeinschaft).

Das Eigengut umfasst:

- Gegenstände, die einem Eheteil ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen,
- Genugtuungsansprüche,

- Zuwendungen Dritter ins Eigengut,
- Vermögenswerte, die durch Ehevertrag zu Eigengut erklärt werden.

b) Schritte bei der Auflösung der Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft wird mit dem Tod eines Eheteils, mit der Scheidung oder Trennung, der Vereinbarung eines anderen Güterstands, sowie der Konkurseröffnung aufgelöst.

Zuweisung der Vermögenswerte und der Schulden:

Mit der Auflösung des Güterstands erfolgt die Zuweisung der Vermögenswerte zu den drei Vermögensmassen. Schulden belasten jene Vermögensmasse, mit der sie zusammenhängen, im Zweifel aber das Gesamtgut (Art. 238 Abs. 2 ZGB).

Aufrechnung der Ersatzforderungen zwischen den verschiedenen Vermögensmassen und Berechnung der Mehrwertanteile:

In diesem Punkt kann auf die Ausführungen zur Errungenschaftsbeteiligung verwiesen werden. Zu beachten gilt es nur, dass bei der Gütergemeinschaft nur drei Vermögensmassen vorliegen. Es kommt somit nur die Berechnung gemäss Art. 206 ZGB zum Zuge. Nicht jedoch diejenige nach Art. 209 ZGB, weil nicht ein Ehegatte allein zwei Massen hat.

Berechnung des Vorschlags:

Gesamtgut

+ oder - Ersatzforderungen gegenüber den zwei Eigengutsmassen

+ oder - Mehrwertbeteiligungen gegenüber den zwei Eigengutsmassen

= Vorschlag

Teilung des Vorschlags:

Wird der Güterstand infolge Tod aufgelöst, so steht jedem Eheteil oder seinen erbberechtigten Personen die Hälfte des Gesamtguts zu. Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden. Es dürfen jedoch im Gegensatz zur Errungenschaftsbeteiligung die Pflichtteilsrechte aller Nachkommen nicht tangiert werden. Eine Zuweisung des ganzen Gesamtguts an den überlebenden Eheteil ist daher nur möglich, wenn keine Nachkommen vorhanden sind (bei der Veranlagung der Erbschaftssteuern sind die Pflichtteile zu berücksichtigen, jedoch sind gegenteilige Abreden unter den Erbberechtigten möglich und gemäss § 143 StG auch verbindlich).

4.3 Gütertrennung

Die Gütertrennung ist eigentlich die Negierung eines Güterstands, da die Eheleute vermögensrechtlich wie unverheiratete Personen auftreten. Bei Scheidung, Änderung des Güterstands oder Tod eines Eheteils erfolgt denn auch keine güterrechtliche Auseinandersetzung mit wirtschaftlichem Interessenausgleich. Es werden bloss die vorhandenen Vermögenswerte gemäss den Eigentumsverhältnissen zurückgenommen. Hier muss wiederum die Person, die Eigentum beansprucht, dieses beweisen. Gelingt dies nicht, wird Miteigentum zu gleichen Teilen beider Eheleute angenommen.

5. Die altrechtliche Güterverbindung

Die Güterverbindung ist der ordentliche Güterstand nach altem Recht, der weiterhin Gültigkeit hat, wenn

- ein Ehevertrag nach altem Recht besteht
- oder bis zum 31.12.1988 eine Beibehaltungserklärung eingereicht wurde.

5.1 Vermögensmassen

eingebrautes Frauengut

eingebrautes Mannesgut

Errungenschaft (Vorschlag)

Sondergut nach Gütertrennungsregeln

a) Das eingebraute Gut der Ehefrau bzw. des Ehemannes

Das eingebraute Gut wird gebildet durch:

- Vermögen bei Heirat
- und aus Erbschaften und Schenkungen während der Ehe.

Das Eigentum bleibt beim entsprechenden Ehepartner bzw. bei der entsprechenden Ehepartnerin, die Verwaltungs- und Nutzungsrechte liegen jedoch beim Ehemann.

b) Errungenschaft (Vorschlag)

Die Errungenschaft besteht aus dem während der Ehe erworbenen Vermögen und Einkommen des Ehemannes und dem Vermögensertrag der eingebrauten Güter beider Eheleute. Die Errungenschaft befindet sich im Eigentum des Ehemannes. Die Ehefrau hat erst bei Auflösung des ehelichen Vermögens Anspruch auf einen Teil des Vorschlags. Das Gesetz sieht eine Aufteilung 1/3 des Vorschlags für die Ehefrau und 2/3 für den Ehemann vor. Durch Ehevertrag kann diese Zuteilung jedoch abgeändert werden.

c) Sondergut (unter Gütertrennungsregeln)

Sondergut stellen dar;

- persönliche Gegenstände eines jeden Ehegatten
- und nur auf die Frau bezogen, deren Arbeitserwerb.

Das Eigentum liegt beim jeweiligen Ehepartner, dem auch die Nutzung und Verwaltung zusteht.

5.2 Güterrechtliche Auseinandersetzung

Die Ehefrau bzw. deren Erbe und Erbinnen erhalten;

- das eingebraute Frauengut,
- das Sondergut
- und 1/3 des Vorschlags.

Der Ehemann bzw. dessen Erben und Erbinnen erhalten;

- das eingebraute Mannesgut,
- und 2/3 vom Vorschlag.